

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes“

Grundsätzlich

Wir begrüßen es, dass es in Zukunft weiterhin ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Intensivpflegebedarf in NRW geben wird. Auch die Regelung, dass alle WGs als anbieterverantwortet sein sollen, halten wir für den richtigen Weg, um Klarheit in der Landschaft zu bekommen. Es gibt einige Punkte aus der Sicht der Anbieter von außerklinischer Intensivpflege in Wohngemeinschaften, die wir gerne konkretisierter vorfinden würden:

§ 24 Begriffsbestimmung

Hier sollte deutlicher formuliert werden, dass eine Wohngemeinschaft in erster Linie ein Wohnangebot ist, in dem die Pflegebedürftigen zusätzlich dazu von Anbietern verantwortet Leistungen zur Betreuung und Pflege angeboten werden. Hiermit soll der Ansatz des „Wohnens“ stärker in den Mittelpunkt der WG gestellt werden und somit die gemeinsame Verantwortung von Nutzern (Mieter) und ambulanten Diensten deutlich werden. Gemeinsame Verantwortung bedeutet für uns, dass dem Nutzer sowie dem Anbieter die Idee der geteilten Verantwortung bewusst ist. Wir müssen trennen zwischen Aufgaben des Mieters und Aufgaben des Betreuungs- und Pflegeanbieters.

Daher ist es unserer Meinung nach nur folgerichtig, dass auch der Gesetzgeber den Gedanken betont, dass die Nutzer den Gedanken der geteilten Verantwortung leben, wenn sie sich für ein Angebot der ambulanten Wohngemeinschaft entscheiden. Der Absatz 1 nach Satz 2 sollte daher unserer Meinung nach wie folgt geändert werden *„Können ~~oder wollen~~ die Nutzerinnen und Nutzer einen gemeinsamen Hausstand nicht führen, so können für sie die Vertreterinnen und Vertreter handeln.“*. So wird deutlich, dass der Anbieter – im Gegensatz zur EULA – nicht für alles verantwortlich ist.

§ 26 Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Wir begrüßen es als Anbieter, dass die Nummer 3 im Absatz 3 (nutzerbezogene und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Arzneimittel) aus den bisherigen Regelungen so geändert wird, dass es für die Anbieter in der Arbeitsorganisation und –kontrolle eine Erleichterung und Klarheit gibt. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass dies dem Grundsatz des Wohnens widerspricht. Daher sollte hier u. U. darauf hingewiesen werden, dass die Regelung nicht automatisch dazu führen darf, dass Mit- und Selbstbestimmungsrecht des Nutzers dadurch geschmälert oder ausgehebelt werden.

§ 28 Personelle Voraussetzungen

Dieser Paragraph sollte unserer Meinung nach ergänzt werden, um gesonderte personelle Anforderungen an anbieterverantwortete Intensivpflege-Wohngemeinschaften. Aus der Praxis vieler Anbieter, zeigt sich im Land ein heterogenes Anforderungsprofil an die

fachlichen Qualifikationen sowohl der verantwortlichen Fachkraft als auch an die Mitarbeiter in den Wohngemeinschaften gestellt werden.

Die Voraussetzungen sollten sich an folgenden Kriterien orientieren:

- a) Qualifikation anhand der geltenden Leitlinien (z. B. S2k-Leitlinie der DIGAB)
- b) Landeseinheitliche Regelung für alle Anbieter

So kann eine einheitliche Qualitätssicherung sichergestellt werden und gleichzeitig Transparenz für Anbieter, Nutzer und Kostenträger geschaffen werden.

Marc Bennerscheidt

Leitung Geschäftsentwicklung & Kooperationen

2. Vorsitzender IDA NRW e. V.

DPG 
Deutsche Pflegegruppe

IDA NRW
Interessengemeinschaft der Anbieter Außerklinischer Intensivpflege NRW e.V.

DPG Deutsche Pflegegruppe GmbH

Dienstszitz

Am Wassermann 25

50829 Köln

Mobil: +49 163 2976180

Email: m.bennerscheidt@pflege-gruppe.de

Unternehmenssitz

Sebastian-Kneipp-Str. 41

60439 Frankfurt am Main